

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung zu dem Übereinkommen vom 28. August 2003 über das Europäische Forstinstitut

A. Problem und Ziel

Die Vertragsparteien haben am 28. August 2003 in Joensuu (Finnland) ein Übereinkommen über das Europäische Forstinstitut (EFI) unterzeichnet. In Artikel 12 des Übereinkommens wird dem Europäischen Forstinstitut Rechtspersönlichkeit nach internationalem und nationalem Recht zuerkannt. Gemäß Artikel 14 des Übereinkommens bedarf dieses Übereinkommen der Ratifizierung durch die Unterzeichnerstaaten. Dazu ist es erforderlich, dem Europäischen Forstinstitut auch seitens der Bundesrepublik Deutschland als Vertragspartei die Rechtspersönlichkeit nach Maßgabe des Übereinkommens zu verleihen.

B. Lösung

Die vorliegende Verordnung sieht die zur Umsetzung des Artikels 12 des Übereinkommens erforderliche Verleihung der Rechtspersönlichkeit an das Europäische Forstinstitut vor, um die innerstaatlichen Voraussetzungen für die Ratifikation des Übereinkommens zu schaffen.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Kein Vollzugsaufwand

E. Sonstige Kosten

Keine

**Verordnung
der Bundesregierung**

**Verordnung
zu dem Übereinkommen vom 28. August 2003
über das Europäische Forstinstitut**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 2. September 2004

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zu dem Übereinkommen vom 28. August 2003 über das
Europäische Forstinstitut

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikel 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung
und Landwirtschaft.

Gerhard Schröder

**Verordnung
zu dem Übereinkommen vom 28. August 2003
über das Europäische Forstinstitut**

Vom

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (BGBl. 1954 II S. 639), der durch Artikel 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. 1980 II S. 941) neu gefasst worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Rechtspersönlichkeit

Das Europäische Forstinstitut mit Sitz in Joensuu (Finnland) besitzt Rechtspersönlichkeit nach Maßgabe des Übereinkommens vom 28. August 2003 über das Europäische Forstinstitut. Es kann insbesondere

1. Verträge schließen;
2. bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, mieten oder pachten, besitzen und darüber verfügen;
3. Prozesspartei sein.

Artikel 2

Bekanntmachung

Das Übereinkommen vom 28. August 2003 über das Europäische Forstinstitut wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 15 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 19 außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

—————
Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Der Bundeskanzler

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Begründung zur Verordnung

A. Allgemeines

Ziel der Verordnung ist es, die Voraussetzungen für eine Ratifikation des Übereinkommens vom 28. August 2003 über das Europäische Forstinstitut zu schaffen. Dazu ist es erforderlich, dem Europäischen Forstinstitut nach Maßgabe des Übereinkommens auch für die Bundesrepublik Deutschland Rechtspersönlichkeit nach nationalem Recht zu verleihen.

Das Europäische Forstinstitut leistet qualifizierte Forschungsarbeit auf dem Gebiet der europäischen Waldforschung und fördert die Forschungszusammenarbeit auf dem Gebiet der forstlichen und waldökologischen Forschung. Es liefert wertvolle Entscheidungshilfen für die Forst- und Umweltpolitik.

Durch das Übereinkommen soll das Europäische Forstinstitut in eine internationale Organisation umgewandelt werden. Gemäß Artikel 14 ist eine Ratifizierung des am 28. August 2003 in Joensuu (Finnland) geschlossenen Gründungsübereinkommens notwendig. Das Übereinkommen tritt am sechzigsten Tag nach Hinterlegung der achten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde bei der Regierung der Republik Finnland in Kraft.

Das Europäische Forstinstitut (EFI) besteht seit 1993 und hat bis zum Inkrafttreten des Übereinkommens den Status eines Vereins. Mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens erhält das Europäische Forstinstitut den Status einer internationalen Organisation.

Als Vertragspartei des Übereinkommens wird die Bundesrepublik Deutschland künftig mehr Einfluss auf die strategische Forschungsausrichtung des Instituts nehmen können.

Durch die Mitgliedschaft im Europäischen Forstinstitut entstehen keine Kosten für die öffentlichen Haushalte; gemäß Artikel 10 des Übereinkommens können die Mitglieder freiwillige Beiträge leisten.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Dem Europäischen Forstinstitut wird Rechtspersönlichkeit verliehen. Es wird dadurch in die Lage versetzt, seine Aufgaben sachgerecht zu erfüllen.

Zu Artikel 2

Das Übereinkommen wird mit einer amtlichen deutschen Übersetzung im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben.

Zu Artikel 3

Nach seinem Artikel 15 tritt das Übereinkommen am sechzigsten Tag nach Hinterlegung der achten Ratifizierungs-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Die vorgeschlagene Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates. Dies ergibt sich aus Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen.

Übereinkommen über das Europäische Forstinstitut

Convention on the European Forest Institute

(Übersetzung)

The Parties to this Convention, hereafter referred to as the Contracting Parties,

Recalling the forest-related decisions adopted at the United Nations Conference on Environment and Development in 1992, the Proposals for Action by the Intergovernmental Panel on Forests and the Intergovernmental Forum on Forests, the Expanded Programme of Work on Forest Biological Diversity relating to the Convention on Biological Diversity as well as the outcome of the World Summit on Sustainable Development;

Recognising the progress and achievements made in the implementation of the commitments of the Ministerial Conferences on the protection of forests in Europe;

Conscious of the changing nature of European forest and forestry issues and the concerns within society and the need to generate relevant scientific data with a view to good decision-making;

Considering that the European Forest Institute was established as an association under Finnish law in 1993 to contribute to the study of forestry, forests and forest conservation at a European level;

Mindful of the added value of embedding forestry and forest research in an international setting;

Desiring to pursue on an international basis their cooperation in forestry and forest research while at the same time avoiding duplication of efforts;

have agreed as follows:

Article 1

The Institute

The European Forest Institute (hereafter the Institute) is hereby established as an international organisation. It shall have its seat in Joensuu, Finland.

Article 2

Purpose and functions

1. The purpose of the Institute is to undertake research on the pan-European level on forest policy, including its environmental aspects, on the ecology, multiple use, resources and health of European forests and on the supply of and demand for timber and other forest products and services in order to promote the conservation and sustainable management of forests in Europe.

2. In order to achieve its purpose, the Institute

- a) provides relevant information for policy-making and decision-making in European countries relating to the forest and forest industry sector;

Die Vertragsparteien dieses Übereinkommens, im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet –

eingedenk der forstbezogenen Beschlüsse, die 1992 bei der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung angenommen wurden, der Handlungsvorschläge des Zwischenstaatlichen Waldausschusses und des Zwischenstaatlichen Waldforums, des erweiterten Arbeitsprogramms für biologische Vielfalt der Wälder im Zusammenhang mit dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt sowie des Ergebnisses des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung;

in Anerkennung der Fortschritte und Erfolge, die bei der Umsetzung der Verpflichtungen der Ministerkonferenzen zum Schutz der Wälder in Europa erzielt wurden;

eingedenk des Wandels der Europäischen Forst- und Forstwirtschaftsthemen und der gesellschaftlichen Anliegen sowie eingedenk der Notwendigkeit, einschlägige wissenschaftliche Daten für eine gute Entscheidungsfindung zu erarbeiten;

in der Erwägung, dass das Europäische Forstinstitut 1993 als Verein nach finnischem Recht gegründet wurde, um Beiträge zur Untersuchung der Forstwirtschaft, der Wälder und der Erhaltung des Waldes auf europäischer Ebene zu leisten;

eingedenk des zusätzlichen Nutzens aus einer Einbettung von Forstwirtschaft und Waldforschung in einen internationalen Rahmen;

von dem Wunsch geleitet, in der Forstwirtschaft und in der Waldforschung auf internationaler Grundlage zusammenzuarbeiten und gleichzeitig Doppelarbeit zu vermeiden –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Das Institut

Das Europäische Forstinstitut (im Folgenden als „Institut“ bezeichnet) wird hiermit als internationale Organisation errichtet. Es hat seinen Sitz in Joensuu, Finnland.

Artikel 2

Zweck und Aufgaben

(1) Zweck des Instituts ist es, auf gesamteuropäischer Ebene Forschungsarbeiten in den Bereichen Forstpolitik, einschließlich ihrer Umweltaspekte, sowie Ökologie, Mehrzwecknutzung, Ressourcen und Gesundheit der europäischen Wälder und zu Angebot und Nachfrage im Bereich Holz und andere Waldprodukte sowie forstliche Dienstleistungen durchzuführen, um den Erhalt und die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder in Europa zu fördern.

(2) Um seinen Zweck zu erfüllen,

- a) stellt das Institut einschlägige Informationen für die Grundsatpolitik und die Entscheidungsfindung in europäischen Ländern in Bezug auf den Forst- und Holzwirtschaftssektor zur Verfügung;

- b) conducts research in the above-mentioned fields;
- c) develops research methods;
- d) organises and participates in scientific meetings; and
- e) organises and disseminates knowledge of its work and results.

Article 3
Information

The Contracting Parties support the work of the Institute with forest-related information on specific request provided it is not available from other data collecting bodies and as far as it can reasonably be made available. To avoid duplication of effort, the Institute aims to ensure appropriate coordination with other international bodies, including those carrying out data collection.

Article 4
**Members, Associate and
Affiliate Members of the Institute**

1. The Contracting Parties are Members of the Institute.
2. Associate membership of the Institute is open for research institutes, educational establishments, commercial organisations, forest authorities, non-governmental organisations and institutions of a similar nature from European States (hereafter referred to as Associate Members). Affiliate membership is open for institutions of a similar nature from non-European States (hereafter referred to as Affiliate Members). Affiliate Members do not participate in the decision-making process of the Institute.

Article 5
Organs

The organs of the Institute shall be a Council, a Conference, a Board and a Secretariat headed by a Director.

Article 6
The Council

1. The Council shall consist of representatives of the Members, and will meet in ordinary session every three years. An extraordinary session may be held at the request of a Member or of the Board, subject to approval by a simple majority of the Members.
2. The Council shall
 - a) appoint members of the Board in accordance with Article 8, paragraphs 2 a), c) and d);
 - b) give assent to the appointment of the Director in accordance with Article 8, paragraph 4, subparagraph d);
 - c) set the policy framework for the work of the Institute;
 - d) take decisions on general issues of a technical, financial or administrative nature submitted by the Members, the Conference or the Board;
 - e) approve, by simple majority, such guidance as may be necessary for functioning of the Institute and its organs; and
 - f) approve and amend, by a simple majority, its Rules of Procedure.
3. Each Member shall have one vote. Decisions shall be taken by consensus, unless otherwise provided in the Convention.

- b) führt das Institut in den oben genannten Bereichen Forschungsarbeiten durch;
- c) entwickelt das Institut Forschungsmethoden;
- d) veranstaltet das Institut wissenschaftliche Tagungen und nimmt an solchen teil und
- e) verwaltet und verbreitet das Institut Informationen über seine Arbeit und deren Ergebnisse.

Artikel 3
Informationen

Die Vertragsparteien unterstützen die Arbeit des Instituts auf gezielte Anfrage mit forstbezogenen Informationen, sofern diese bei anderen Datensammelstellen nicht erhältlich sind und soweit ihre Zurverfügungstellung vertretbar ist. Um Doppelarbeit zu vermeiden, ist das Institut darum bemüht, eine angemessene Abstimmung mit anderen internationalen Gremien, einschließlich solchen, die Datenerhebungen durchführen, sicherzustellen.

Artikel 4
**Mitglieder, assoziierte Mitglieder und
angeschlossene Mitglieder des Instituts**

- (1) Die Vertragsparteien sind Mitglieder des Instituts.
- (2) Die assoziierte Mitgliedschaft beim Institut steht Forschungsinstituten, Bildungseinrichtungen, gewerblichen Organisationen, Forstbehörden, nichtstaatlichen Organisationen und ähnlichen Einrichtungen aus europäischen Staaten (im Folgenden als „assozierte Mitglieder“ bezeichnet) offen. Die angeschlossene Mitgliedschaft steht ähnlichen Institutionen aus nichteuropäischen Staaten (im Folgenden als „angeschlossene Mitglieder“ bezeichnet) offen. Angeschlossene Mitglieder nehmen nicht am Beschlussverfahren des Instituts teil.

Artikel 5
Organe

Die Organe des Instituts sind ein Rat, eine Konferenz, ein Vorstand und ein von einem Direktor geleitetes Sekretariat.

Artikel 6
Der Rat

- (1) Der Rat besteht aus Vertretern der Mitglieder und tritt alle drei Jahre zu einer ordentlichen Tagung zusammen. Auf Antrag eines Mitglieds oder des Vorstands kann eine außerordentliche Tagung abgehalten werden, wenn die Mitglieder mit einfacher Mehrheit zustimmen.
- (2) Der Rat
 - a) ernennt Vorstandsmitglieder nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstaben a, c und d;
 - b) stimmt der Ernennung des Direktors nach Artikel 8 Absatz 4 Buchstabe d zu;
 - c) bestimmt den politischen Rahmen für die Arbeit des Instituts;
 - d) fasst Beschlüsse zu allgemeinen Themen technischer, finanzieller oder verwaltungstechnischer Art, die von den Mitgliedern, von der Konferenz oder vom Vorstand unterbreitet werden;
 - e) genehmigt mit einfacher Mehrheit die erforderlichen Leitlinien zur Arbeitsweise des Instituts und seiner Organe und
 - f) genehmigt und ändert mit einfacher Mehrheit seine Geschäftsordnung.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden, soweit im Übereinkommen nicht anders vorgesehen, einvernehmlich gefasst.

Article 7**The Conference**

1. The Conference shall consist of representatives of the Associate Members. The Conference shall meet once a year in plenary session and shall take decisions by a simple majority. The Affiliate Members may participate in the annual plenary sessions of the Conference. Institutions and regional or international organisations that are not Associate or Affiliate Members of the Institute may be invited to attend the plenary sessions of the Conference in accordance with the rules established by the Board.

2. The Conference shall, *inter alia*,

- a) appoint the members of the Board in accordance with Article 8, paragraphs 2 b), c) and d);
- b) determine the membership fees for the Associate and Affiliate Members;
- c) make recommendations to initiate activities with a view to the realisation of the purposes of the Institute;
- d) approve the audited financial statements;
- e) approve the work plan for the following year submitted by the Board;
- f) review and adopt the Annual Report on the Institute's activities; and
- g) approve and amend its Rules of Procedure.

Article 8**The Board**

1. The Board shall be composed of eight individuals with established competence in the field of the activities of the Institute. Such Board members may serve no more than two consecutive terms.

2.

- a) Four members of the Board shall be appointed by the Council for a period of three years.
- b) Four members of the Board shall be appointed by the Conference for a period of three years.
- c) The Council and the Conference shall adopt rules relating to the process of nomination and rotation of the members they appoint.
- d) Interim vacancies shall be filled by written procedure by the Council of the Conference, respectively.

3. The Board shall meet at least once every year and shall take decisions by a simple majority.

4. The Board shall

- a) within the policy framework laid down by the Council, establish and keep under review the administrative and research programme of the Institute's work;
- b) subject to any guidance by the Council, adopt such internal regulations as may be necessary;
- c) approve the budget and the accounts;
- d) appoint the Director, subject to assent of the Council;
- e) approve the admission and expulsion of Associate and Affiliate Members;
- f) report to the Council and the Conference;
- g) subject to any guidance by the Council, approve the agreement referred to in Article 12;
- h) approve and amend its Rules of Procedure; and
- i) establish the rules referred to in Article 7, paragraph 1.

Artikel 7**Die Konferenz**

(1) Die Konferenz besteht aus Vertretern der assoziierten Mitglieder. Die Konferenz tritt einmal jährlich zu einer Plenartagung zusammen und fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die angeschlossenen Mitglieder können an den jährlichen Plenartagungen der Konferenz teilnehmen. Institutionen und regionale oder internationale Organisationen, die keine assoziierten oder angeschlossenen Mitglieder des Instituts sind, können nach den vom Vorstand festgelegten Vorschriften eingeladen werden, an den Plenartagungen der Konferenz teilzunehmen.

(2) Die Konferenz hat unter anderem die Aufgabe,

- a) die Mitglieder des Vorstands nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstaben b, c und d zu ernennen;
- b) die Mitgliedsbeiträge für die assoziierten und die angeschlossenen Mitglieder festzulegen;
- c) Empfehlungen für Tätigkeiten im Hinblick auf die Erfüllung der Zwecke des Instituts zu unterbreiten;
- d) die geprüften Finanzberichte zu genehmigen;
- e) den vom Vorstand vorgelegten Arbeitsplan für das folgende Jahr zu genehmigen;
- f) den Jahresbericht über die Tätigkeiten des Instituts zu prüfen und zu beschließen und
- g) ihre Geschäftsordnung zu genehmigen und zu ändern.

Artikel 8**Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus acht im Tätigkeitsbereich des Instituts nachweislich sachkundigen Personen. Die Vorstandsmitglieder können für höchstens zwei aufeinander folgende Amtszeiten tätig sein.

(2)

- a) Vier Mitglieder des Vorstands werden vom Rat für drei Jahre ernannt.
- b) Vier Mitglieder des Vorstands werden von der Konferenz für drei Jahre ernannt.
- c) Der Rat und die Konferenz beschließen Regelungen für das Verfahren der Nominierung und der Rotation der Mitglieder, die sie ernennen.
- d) Die Ersetzung vorzeitig ausscheidender Vorstandsmitglieder erfolgt im Schriftverfahren durch den Rat beziehungsweise die Konferenz.

(3) Der Vorstand tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen und fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(4) Der Vorstand hat die Aufgabe,

- a) innerhalb des vom Rat festgelegten politischen Rahmens das Verwaltungs- und Forschungsprogramm des Instituts zu erstellen und fortlaufend zu überprüfen;
- b) vorbehaltlich der Vorgaben des Rates die erforderlichen internen Regelungen zu treffen;
- c) den Haushalt und die Rechnungslegung zu genehmigen;
- d) vorbehaltlich der Zustimmung durch den Rat den Direktor zu ernennen;
- e) die Aufnahme und den Ausschluss assoziierter und angeschlossener Mitglieder zu genehmigen;
- f) dem Rat und der Konferenz Bericht zu erstatten;
- g) vorbehaltlich der Vorgaben des Rates die in Artikel 12 genannte Übereinkunft zu genehmigen;
- h) seine Geschäftsordnung zu genehmigen und zu ändern und
- i) die in Artikel 7 Absatz 1 genannten Vorschriften festzulegen.

Article 9**The Secretariat**

1. The Secretariat headed by the Director shall comprise the personnel of the Institute.

2. Subject to any general directions of the Council, the Conference and the Board, the Director shall appoint such other personnel as may be required for the purposes of the Institute on such terms and to perform such duties as the Director may determine.

Article 10**Financial resources**

The financial resources necessary for the functioning of the Institute shall be provided by:

- a) Associate and Affiliate Members, by means of membership fees;
- b) Members, through voluntary contributions if they so desire; and
- c) such other sources as may present themselves.

Article 11**The Budget and the accounts**

The budget and the accounts of the Institute shall be approved by a simple majority by the Board on proposal of the Director.

Article 12**Legal personality, privileges and immunities**

The Institute shall have international and domestic legal personality. On the territory of Finland it shall enjoy such privileges and immunities as are necessary for the exercise of its functions. These privileges and immunities shall be defined in an agreement between the Institute and the Government of Finland.

Article 13**Dispute-settlement**

Any dispute concerning the interpretation or application of this Convention which is not settled by negotiation or by the good offices of the Board may, upon mutual agreement between the parties to the dispute, be submitted to conciliation under the Permanent Court of Arbitration Optional Conciliation Rules.

Article 14**Signature and consent to be bound**

1. This Convention shall be open for signature by European States and European regional economic integration organisations in Joensuu on 28 August 2003. Thereafter, it shall remain open for signature in Helsinki at the Ministry for Foreign Affairs of Finland, until 28 November 2003.

2. This Convention is subject to ratification, acceptance or approval by the signatory States and regional economic integration organisations. Instruments of ratification, acceptance or approval shall be deposited with the Government of Finland which shall act as the Depositary.

3. This Convention shall be open for accession by those European States and European regional economic integration organisations that have not signed it. Instruments of accession shall be deposited with the Depositary.

Artikel 9**Das Sekretariat**

(1) Das Sekretariat, das vom Direktor geleitet wird, besteht aus dem Institutspersonal.

(2) Vorbehaltlich der allgemeinen Anweisungen des Rates, der Konferenz und des Vorstands stellt der Direktor entsprechend dem Bedarf für die Zwecke des Instituts sonstiges Personal zu Bedingungen und für Aufgaben ein, die er bestimmt.

Artikel 10**Finanzielle Mittel**

Die für die Arbeit des Instituts erforderlichen finanziellen Mittel werden wie folgt aufgebracht:

- a) von den assoziierten und den angeschlossenen Mitgliedern durch die Mitgliedsbeiträge;
- b) von den Mitgliedern durch freiwillige Beiträge, wenn sie dies wünschen; und
- c) aus etwaigen sonstigen Quellen.

Artikel 11**Haushalt und Rechnungslegung**

Haushalt und Rechnungslegung des Instituts werden auf Vorschlag des Direktors vom Rat mit einfacher Mehrheit genehmigt.

Artikel 12**Rechtspersönlichkeit, Vorrechte und Immunitäten**

Das Institut besitzt Rechtspersönlichkeit nach internationalem und nationalem Recht. Im Hoheitsgebiet von Finnland genießt es die Vorrechte und Immunitäten, die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben notwendig sind. Diese Vorrechte und Immunitäten werden in einer Übereinkunft zwischen dem Institut und der Regierung von Finnland festgelegt.

Artikel 13**Streitbeilegung**

Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens, die nicht durch Verhandlungen oder durch die guten Dienste des Vorstands beigelegt werden, können im gegenseitigen Einvernehmen der Streitparteien einem Schiedsverfahren nach der fakultativen Schiedsordnung des Ständigen Schiedshofs unterworfen werden.

Artikel 14**Unterzeichnung und Zustimmung, gebunden zu sein**

(1) Dieses Übereinkommen liegt für europäische Staaten und europäische Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration am 28. August 2003 in Joensuu zur Unterzeichnung auf. Danach liegt es noch bis zum 28. November 2003 in Helsinki im finnischen Ministerium für auswärtige Angelegenheiten zur Unterzeichnung auf.

(2) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Staaten und die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die es unterzeichnet haben. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden bei der Regierung von Finnland hinterlegt, die Verwahrer dieses Übereinkommens ist.

(3) Dieses Übereinkommen steht den europäischen Staaten und den europäischen Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die es nicht unterzeichnet haben, zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden werden beim Verwahrer hinterlegt.

4. For the purposes of this Convention, a European State is a State which is eligible for membership of the United Nations Economic Commission for Europe as a European State.

Article 15

Entry into force

1. This Convention shall enter into force on the sixtieth day after the date of the deposit of the eighth instrument of ratification, acceptance, approval or accession.

2. For each State and regional economic integration organisation ratifying, accepting, approving or acceding to this Convention after the deposit of the eighth instrument or ratification, acceptance, approval or accession, the Convention shall enter into force on the sixtieth day after the date of deposit of such State or regional economic integration organisation of its instrument of ratification, acceptance, approval or accession.

Article 16

Transitional provisions

1. Upon the entry into force of this Convention, the research institutes, educational establishments, commercial organisations, forest authorities, non-governmental organisations and institutions of a similar nature from European States that are members or associate members of the European Forest Institute established in 1993 as an association under Finnish law and by that date have not according to its Bylaws given notice of resignation, shall become Associate Members of the Institute. Institutions of a similar nature from non-European States that are associate members of the said European Forest Institute shall likewise in the absence of notice of resignation become Affiliate Members of the Institute.

2. After the entry into force of this Convention the Institute shall initiate negotiations with the European Forest Institute established in 1993 as an association under Finnish law on the transfer of the latter's activities, funds, assets and liabilities to the Institute.

Article 17

Amendments

1. This Convention may be amended by the unanimous vote of the Members present in a meeting of the Council of by a written procedure. Any proposal for amendment shall be circulated by the Depositary at least eight weeks in advance. In case of a written procedure the Depositary shall fix the deadline for the replies.

2. The amendment will enter into force on the sixtieth day after the date on which all the Contracting Parties have notified the Depositary that they have fulfilled the formalities required by national legislation with respect to the amendment.

3. Unless the Conference approves, amendments shall not affect the institutional position of Associate or Affiliate Members.

Article 18

Withdrawal

A Contracting Party may withdraw from this Convention by giving written notice of the withdrawal to the Depositary. The withdrawal shall be effective one year after receipt of the notice of withdrawal by the Depositary.

(4) Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein europäischer Staat ein Staat, dem die Mitgliedschaft als europäischer Staat in der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa offen steht.

Artikel 15

Inkrafttreten

(1) Dieses Übereinkommen tritt am sechzigsten Tag nach Hinterlegung der achten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

(2) Für jeden Staat und für jede Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, der oder die dieses Übereinkommen nach der Hinterlegung der achten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde ratifiziert, annimmt, genehmigt oder ihm beiträgt, tritt das Übereinkommen am sechzigsten Tag nach der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch diesen Staat oder diese Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration in Kraft.

Artikel 16

Übergangsbestimmungen

(1) Bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens werden die Forschungsinstitute, Bildungseinrichtungen, gewerblichen Organisationen, Forstbehörden, nichtstaatlichen Organisationen und ähnliche Einrichtungen aus europäischen Staaten, die Mitglieder oder assoziierte Mitglieder des 1993 als Verein nach finnischem Recht gegründeten Europäischen Forstinstituts sind und nicht bis zu diesem Datum satzungsgemäß ihren Austritt erklärt haben, assoziierte Mitglieder des Instituts. Ebenso werden Einrichtungen ähnlicher Art aus nichteuropäischen Staaten, die assoziierte Mitglieder des genannten Europäischen Forstinstituts sind und keine Austrittserklärung abgegeben haben, angeschlossene Mitglieder des Instituts.

(2) Nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens tritt das Institut mit dem Europäischen Forstinstitut, das 1993 als Verein nach finnischem Recht gegründet wurde, in Verhandlungen darüber ein, wie dessen Tätigkeiten, Finanzmittel, Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf das Institut übertragen werden.

Artikel 17

Änderungen

(1) Dieses Übereinkommen kann durch einstimmigen Beschluss der bei einer Ratssitzung anwesenden Mitglieder oder durch ein schriftliches Verfahren geändert werden. Änderungsvorschläge werden vom Verwahrer mindestens acht Wochen im Voraus verteilt. Bei einem schriftlichen Verfahren legt der Verwahrer die Frist für die Antworten fest.

(2) Die Änderung tritt am sechzigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem alle Vertragsparteien dem Verwahrer notifiziert haben, dass sie die nach ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften erforderlichen Förmlichkeiten in Bezug auf die Änderung erfüllt haben.

(3) Änderungen dürfen nicht die institutionelle Stellung von assoziierten oder angeschlossenen Mitgliedern berühren, es sei denn, dies wird von der Konferenz genehmigt.

Artikel 18

Rücktritt

Eine Vertragspartei kann durch ein Rücktrittsschreiben an den Verwahrer von diesem Übereinkommen zurücktreten. Der Rücktritt wird ein Jahr nach Eingang des Rücktrittsschreibens beim Verwahrer wirksam.

Article 19
Termination

This Convention shall be terminated if at any time after its entry into force there are less than eight Contracting Parties.

In witness whereof, the undersigned, duly authorised thereto by their respective Governments, have signed this Convention.

Done in the English language, at Joensuu, this 28th day of August 2003.

Artikel 19
Außerkräfttreten

Dieses Übereinkommen tritt außer Kraft, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt nach seinem Inkrafttreten weniger als acht Vertragsparteien verbleiben.

Zu Urkund dessen haben die von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Joensuu am 28. August 2003 in englischer Sprache.

Denkschrift

I. Allgemeines

1. Das Europäische Forstinstitut (EFI) hat seinen Sitz in Joensuu, Finnland. Das EFI wurde am 9. September 1993 als Verein nach finnischem Recht gegründet. Mit dem Übereinkommen vom 28. August 2003 über das Europäische Forstinstitut soll dem EFI der Status einer internationalen Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit verliehen werden.
2. Das EFI leistet qualifizierte Forschungsarbeit auf dem Gebiet der europäischen Waldforschung und liefert wertvolle Entscheidungshilfen aus grenzüberschreitender Perspektive für die europäischen und internationalen Waldverhandlungen sowie zur Umsetzung bestehender Abkommen mit Waldbezug.
3. Das EFI hat bisher den Rechtsstatus eines Vereins. Dies führt aufgrund des finnischen Vereinsrechts zu einer hohen steuerlichen Belastung der Mitarbeiter des Instituts. Dadurch können profilierte Wissenschaftler nur eingeschränkt für die Mitarbeit gewonnen werden. Die eingetretene Lage ist unbefriedigend und gefährdet die gute Forschungsarbeit bei EFI. Daher ist es notwendig, die Rechtsstellung des EFI so zu verbessern, dass wieder qualifiziertes Personal gewonnen und gehalten werden kann. Mit dem EFI-Übereinkommen sollen neue rechtliche, fachliche und strukturelle Grundlagen für das Institut festgelegt werden.
4. Die Bundesrepublik Deutschland hat die Forschungsarbeit des Europäischen Forstinstituts von Anfang an aktiv unterstützt. Ein Vertreter des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft war mehrere Jahre im EFI-Vorstand vertreten. Ein deutscher Wissenschaftler ist Mitglied des wissenschaftlichen Beirats. Des Weiteren sind acht deutsche Forschungsinstitute sowie die Landesforstverwaltung Nordrhein-Westfalen als Mitglieder im EFI vertreten. Der forstliche Fachbereich der Universität Freiburg bildet ein regionales Zentrum des EFI.
5. Als Vertragspartei des EFI-Übereinkommens bieten sich für die Bundesrepublik Deutschland intensive Einflussmöglichkeiten auf die waldbezogenen Forschungsvorhaben des Instituts. Zugleich wird ein schneller und direkter Zugriff auf europäische und internationale Forschungsergebnisse ermöglicht.

II. Besonderes

Artikel 1 enthält die Bestimmungen hinsichtlich der Errichtung des Europäischen Forstinstituts als internationale Organisation und des Sitzes des EFI.

Artikel 2 enthält die Bestimmungen über den Zweck und die Aufgaben. Zweck des EFI ist es, die Forschungsarbeit unter den Aspekten der multifunktionalen Forstwirtschaft zu fördern. Hierzu zählt vor allem, aktive Forschungsarbeiten durchzuführen und Forschungsmethoden zu entwickeln, Informationen zur Verfügung zu stellen, zu verwalten und zu verbreiten.

Artikel 3 enthält die Bestimmung, dass die Vertragsparteien die Arbeit des EFI unterstützen und dem Institut im Rahmen ihrer Möglichkeiten Informationen zur Verfügung stellen.

Artikel 4 regelt die verschiedenen Formen der Mitwirkung als (ordentliches) Mitglied (d. h. Vertragspartei, z. B. die Bundesrepublik Deutschland) des Übereinkommens, assoziiertes Mitglied und angeschlossenes Mitglied.

Artikel 5 bestimmt die Einrichtung der verschiedenen Organe des EFI. Hierzu gehören ein Rat, eine Konferenz, ein Vorstand und ein von einem Direktor geleitetes Sekretariat.

Artikel 6 schreibt die Zusammensetzung und Aufgaben des Rates fest. Der Rat besteht aus Vertretern der Mitglieder. Er tritt alle drei Jahre zu einer ordentlichen Sitzung zusammen, trifft Personalentscheidungen für Schlüsselpositionen, bestimmt den politischen Rahmen für die Arbeit des Instituts, fasst Beschlüsse in technischen, finanziellen und verwaltungstechnischen Bereichen, genehmigt die Leitlinien und die Geschäftsordnung des EFI. Die Bundesrepublik Deutschland wird Mitglied des Rates.

Artikel 7 schreibt die Zusammensetzung und Aufgaben der Konferenz fest. Die Konferenz besteht aus Vertretern der assoziierten Mitglieder und tagt einmal jährlich. Die Konferenz genehmigt Finanzberichte, Arbeitspläne und Jahresberichte, ernennt Vorstandsmitglieder und legt Mitgliedsbeiträge für die assoziierten und die angeschlossenen Mitglieder fest.

Artikel 8 beschreibt die Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstands. Je vier Mitglieder des Vorstands werden vom Rat bzw. der Konferenz ernannt. Der Vorstand nimmt verschiedene Tätigkeiten nach Vorgaben des Rates und der Konferenz wahr und genehmigt den Haushalt und die Rechnungslegung.

Artikel 9 beschreibt die Zusammensetzung und Aufgaben des Sekretariats. Das Sekretariat, das von einem Direktor geleitet wird, besteht aus dem Institutspersonal. Das Sekretariat arbeitet im Rahmen der allgemeinen Anweisungen des Rates, der Konferenz und des Vorstands und ist für den allgemeinen Betriebsablauf zuständig.

Artikel 10 regelt die Einnahmen des Instituts. Das EFI erhält Mitgliedsbeiträge von assoziierten und angeschlossenen Mitgliedern. Die Mitglieder (Vertragsparteien), zu denen auch die Bundesrepublik Deutschland gehört, können freiwillige Beiträge zahlen.

Artikel 11 schreibt fest, dass der Haushalt und die Rechnungslegung auf Vorschlag des Direktors vom Rat genehmigt werden.

Artikel 12 betrifft die Rechtspersönlichkeit, Vorrechte und Immunitäten des EFI. Das EFI besitzt Rechtspersönlichkeit nach internationalem und nationalem Recht. Darüber hinaus werden weitere Vorrechte und Immunitäten zwischen dem EFI und der Republik Finnland in Form einer Übereinkunft vereinbart.

Artikel 13 regelt die Möglichkeiten der Streitbeilegung im Rahmen des Übereinkommens.

Artikel 14 legt fest, dass das Übereinkommen den in seinem Artikel 14 Abs. 4 definierten europäischen Staaten und europäischen Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration bis zum 28. November 2003 zur Unterzeichnung offen stand. Das Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung der Unterzeichnerstaaten und -organisationen. Nach Ablauf der Unterzeichnungsfrist steht das Übereinkommen für den genannten Kreis zum Beitritt offen.

Artikel 15 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens.

Artikel 16 regelt Übergangsbestimmungen nach Inkrafttreten des Übereinkommens für die Vereinsmitglieder des EFI als eingetragener Verein nach finnischem Recht. Darüber hinaus werden Verhandlungen zwischen dem Verein und dem Institut vorgeschrieben, um eine Aufgabenübertragung vorzubereiten.

Artikel 17 trifft Regelungen zu möglichen Änderungen des Übereinkommens.

Artikel 18 regelt den Rücktritt.

Artikel 19 legt die Bedingungen für das Außerkrafttreten fest.